

Kirchgemeindeordnung

der

Evangelischen Kirchgemeinde Malans

Kirchgemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Malans

Aufgrund der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde, erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am 23. März 2009.

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

Sie hat ihren Grund in Jesus Christus, wie er bezeugt ist in der Heiligen Schrift. Ihr Auftrag ist die Verkündigung und Verwirklichung der frohen Botschaft, die ihr von ihrem Herrn anvertraut ist.

Grundlegung und
Auftrag

Sie trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst und Unterricht, für Seelsorge und Liebestätigkeit und für das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit (vgl. Kirchenverfassung Art. 3 und Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 7-24).

Art 2

Die evangelische Kirchgemeinde Malans ist ein Glied der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Zugehörigkeit zur
Landeskirche

Art. 3

Der evangelischen Kirchgemeinde Malans gehören alle Personen evangelischer Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Malans an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind (vgl. Kirchenverfassung Art. 36-38).

Personelle
Zugehörigkeit

Art. 4

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind - ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit - alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Stimm-
berechtigung

Art. 5

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung
2. der Kirchgemeindevorstand
3. das Revisorat
4. das Pfarramt

Organe

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr zur Genehmigung der Jahresrechnung und im Herbst zur Genehmigung des Budgets und zur Festlegung des Steuerfusses für das nachfolgende Jahr statt.

Art. 7

Ausserordentliche
Kirchgemeinde-
versammlung

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Anordnung des Kirchgemeindevorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 30 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Art. 8¹

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden durch Anschlag, Publikation im Amtsblatt sowie Veröffentlichung auf der Website der Kirchgemeinde. Auf Wunsch werden die Unterlagen auf dem Postweg zugestellt. Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9

Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlungen fallen insbesondere:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung
2. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der notwendigen Gesetze
3. Genehmigung des Jahresberichts des Kirchgemeindevorstandes, der Jahresrechnung und des Voranschlags
4. Festsetzung des Steuerfusses für die Steuer der Kirchgemeinde
5. Anträge in kirchlichen Angelegenheiten zuhanden des Kolloquiums des Kirchenrates
6. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden
7. An- und Verkauf von Grundstücken und Gebäuden und Abschluss von Baurechtsverträgen
8. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der weiteren Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren
9. Wahl der Vertreter bzw. der Vertreterinnen der Kirchgemeinde im Kolloquium und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen.
10. Wahl und Entlassung der Pfarrperson
11. Wahl des Vertreters bzw. der Vertreterin in den Stiftungsrat des Altersheims der Bündner Herrschaft

1 revidiert gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 11. März 2019

Art. 10

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

Anträge an den
Kirchgemeindevorstand

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung nimmt der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung entgegen.

Art. 11

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht ausdrücklich Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen; sie sind geheim durchzuführen, wenn eine stimmberechtigte Person dies verlangt.

Wahlen und Abstimmungen

Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss.

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 5 Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar. Das Präsidium wird von der Kirchgemeindeversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident bzw. die Präsidentin und der Aktuar bzw. die Aktuarin.

Zusammensetzung

Art. 13

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident bzw. die Präsidentin für nötig erachtet oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Einberufung,
Beschlussfähigkeit

Die Pfarrperson nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

Zuständigkeit

1. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
3. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat

4. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium
5. Wahl des Organisten bzw. der Organistin, des Messmers bzw. der Messmerin und weiterer kirchlicher Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Festsetzung von deren Gehälter
6. Aufsicht über den Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen
7. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten in ihrer Tätigkeit
8. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs
9. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde
10. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse
11. Berichterstattung über die Tätigkeit der landeskirchlichen Behörden zuhanden der Gemeindeglieder
12. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 10 000.– und über wiederkehrende bis zu Fr. 500.–¹
13. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen

4. Das Revisorat

Art. 15

Zusammensetzung, Aufgabe

Das Revisorat besteht aus zwei Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen und einem Stellvertreter bzw. einer Stellvertreterin, die von der Kirchgemeindeversammlung auf eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren bzw. Rechnungsrevisorinnen prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Das Pfarramt

Art. 16

Auftrag

Die Pfarrperson steht im Dienst der Kirchgemeinde. Ihren Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt sie aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Verantwortung gegenüber dem Herrn der Kirche und in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und weiteren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen der Kirchgemeinde.

Art. 17

Anstellungsbedingungen

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag gemäss den Verordnungen der Kantonalkirche geregelt.

¹ revidiert gemäss Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 11. März 2019

6. Schlussbestimmungen

Art. 18

In allen Fällen, in denen die vorliegende Kirchgemeindeordnung nicht genügt, finden die Bestimmungen der kantonalen Kirchenverfassung Anwendung.

Kantonale
Verfassung

Art. 19

Diese Kirchgemeindeordnung kann abgeändert oder ersetzt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies an einer Kirchgemeindeversammlung verlangen. Abänderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Änderung der
Kirchgemein-
deordnung

Art. 20

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat Graubünden am 23. März 2009 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 13. März 1989.

Inkrafttreten

Namens der Evangelischen Kirchgemeinde Malans

Der Präsident:

sig. Giacomini Caviezel

Die Aktuarin:

sig. Gertrud Donatsch Ruffner

